

# Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.09.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                    |
| in der Einnahme auf       | 3.236.500 €        |
| in der Ausgabe auf        | <u>3.236.500 €</u> |

und

- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt |                  |
| in der Einnahme         | 487.100 €        |
| in der Ausgabe          | <u>487.100 €</u> |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | 0 €              |
| davon für Zwecke der Umschuldung          | <u>€</u>         |
| 2. der Gesamtbetrag der                   |                  |
| Verpflichtungsermächtigungen auf          | 0 €              |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>500.000 €</u> |

## § 3

Die Amtsumlage beträgt 32,76 % der Umlagegrundlage.

Die Amtshofumlage beträgt 6,72 % der Umlagegrundlage.

## § 4

Die Festsetzungen zu den Erheblichkeitsgrenzen werden wie folgt festgelegt:

Erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der

15.000 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79

Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen

einen Betrag von 45.000 € übersteigen. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang

nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 60.000

€ übersteigen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes

Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag vom 15.000 € übersteigen.

## § 5

Die Festsetzung zur Deckungsfähigkeit wird wie folgt festgelegt:

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 13.09.2006

(Ort, Datum)

Amtsleiter

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom

10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal - Barnim für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit von

**Dienstag, den 05.12.2006 bis Donnerstag, den 21.12.2006**

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 10.11.2006

Kühne

Amtsleiter